

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d475dfc5-68d1-3b58-9d95-474f267264ad>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 319 SGB V - Schlichtungsstelle der Gesellschaft für Telematik

(1) ¹Bei der Gesellschaft für Telematik ist eine Schlichtungsstelle einzurichten. ²Die Schlichtungsstelle wird tätig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

(2) Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet, der Schlichtungsstelle nach deren Vorgaben unverzüglich zuzuarbeiten.

(3) Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

